

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

A. Problem und Ziel

Seit der Verlagerung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (im Folgenden auch „Zentralstelle“) zur Zollverwaltung in 2017 sieht sich die Zentralstelle erheblichen Herausforderungen ausgesetzt, die vor allem auf den unterschiedlichen Erwartungshaltungen der nationalen (u.a. Strafverfolgungsbehörden) sowie europäischen und internationalen Akteure (u.a. FATF) zum Rollenverständnis der Zentralstelle beruhen. Die Zentralstelle wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) bei der Generalzolldirektion neu eingerichtet. Wesentlicher Gegenstand der damaligen Neufassung des Geldwäschegesetzes war die Ausgestaltung der Aufgaben und Befugnisse der neu organisierten Zentralstelle. In der Analysetätigkeit der Zentralstelle und dem Informationsaustausch mit anderen Behörden kommt der Filterfunktion der Zentralstelle zentrale Bedeutung zu. Mit der Filterfunktion der Zentralstelle war hinsichtlich der Analyse von Meldungen und Mitteilungen insbesondere von Seiten der Strafverfolgungsbehörden die Erwartung verbunden, dass die Zentralstelle Meldungen über Zusammenhänge zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinaus auch in Hinblick auf sonstige Straftaten analysiert. Ein solches Verständnis der Aufgaben der Zentralstelle lässt die eigentliche Ausrichtung der Tätigkeit der Zentralstelle an ihrem Kernauftrag der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung außer Acht und steht der effektiven Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle in diesem Sinne entgegen. Dies gilt umso mehr, als die Anzahl der bei der Zentralstelle eingegangenen Meldungen sich seit ihrer Neueinrichtung im Jahr 2017 um ein Vielfaches gesteigert hat. Unter diesen Herausforderungen kann die Zentralstelle ihrem gesetzlichen Auftrag nur gerecht werden, indem sie ihre Prozesse an Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausrichtet und hierbei auch dem internationalen wie europäischen Auftrag der risikobasierten Arbeitsweise Rechnung trägt. Das im Jahr 2022 erneut erheblich gestiegene Meldeaufkommen bei gleichzeitig geführten strafprozessualen Ermittlungen gegen Beschäftigte der Zentralstelle macht es erforderlich, den gesetzlichen Auftrag und die risikobasierte Arbeitsweise der Zentralstelle gesetzlich klarzustellen und damit Rechtssicherheit für die Zentralstelle sowie die bei ihr Beschäftigten herzustellen.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgelegten Anpassungen setzen hierbei die Ergebnisse des gemeinsamen Auswerteprojektes der Zentralstelle und der Strafverfolgungsbehörden um. Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und für Heimat und Bundesministerium der Justiz haben im Juli 2021 ein sog. Auswerteprojekt vereinbart („Konzept zur effektiveren Filterung sonstiger Straftaten bei der Analyse von Meldungen durch die Zentralstelle“). Ziel des Projektes, das Anfang des Jahres 2023 unter Einbindung der Strafverfolgungsbehörden aus 13 Ländern durchgeführt wurde, war die Untersuchung der risikobasierten Analyse- und Filterpraxis der Zentralstelle in Bezug auf die „sonstigen Straftaten“ und gegebenenfalls insoweit bestehenden Anpassungsbedarfs. Hintergrund für die Verständigung auf das Auswerteprojekt war, dass auf Ressortebene seit der konsequenten Anwendung des Risikobasierten Ansatzes (RBA) durch die Zentralstelle seit 1. Januar 2020 ein im Grundsatz unterschiedliches Verständnis zu dem gesetzlichen Auftrag der Zentralstelle und dabei insbesondere zu den Analyse- und Weiterleitungspflichten bestand. Auf

Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen wurde durch die Zentralstelle bereits seit Anfang des Jahres 2020 die Analyse konsequent risikobasiert mit Schwerpunkt auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgerichtet. Diese risikobasierte Arbeitsweise entspricht den internationalen Vorgaben und der Verankerung des RBA als generellem Prinzip im Geldwäschegesetz. Demgegenüber wird im Kreis der Strafverfolgungsbehörden eine solche Schwerpunktsetzung auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als nicht gesetzeskonform und eine Analyse sämtlicher Meldungen auch in Hinblick auf alle sonstigen Straftaten für angezeigt angesehen. Die nunmehr durch das Auswerteprojekt bekannt gewordenen Umstände bestätigen eine strukturelle Überforderung der Zentralstelle durch ihren gesetzlichen Auftrag, so wie er sich in der Erwartungshaltung der Strafverfolgungsbehörden manifestiert.

Zudem steht mit der im Kreis der Strafverfolgungsbehörden vertretenen Rechtauffassung die Frage einer strafrechtlichen Verantwortung bezüglich einer Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB, im Raum – mit der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit für die bei der Zentralstelle Beschäftigten. Es entspricht der Fürsorgepflicht der Zentralstelle gegenüber ihren Beschäftigten, dass deren Aufgaben so bestimmt sein müssen, dass sie diesen gerecht werden können und sich nicht innerhalb ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit regelmäßig der Gefahr der Strafbarkeit ausgesetzt sehen. Hieraus ergibt sich unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Herstellung von Rechtssicherheit auch für die Beschäftigten der Zentralstelle hinsichtlich Fragen zum Anlass für strafprozessuale Ermittlungen.

Die Vereinbarungen zum Auswerteprojekt sehen eine Ressortverständigung über den sich an das Auswerteprojekt anschließenden Handlungsbedarf vor. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der gesetzgeberische Handlungsbedarf insbesondere im Sinne der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle umgesetzt und damit zugleich in Abstimmung mit den am Auswerteprojekt beteiligten Ressorts Rechtssicherheit hinsichtlich des gesetzlichen Kernauftrages der Zentralstelle und deren risikobasierte Arbeitsweise hergestellt.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft tragfähige Rechtsgrundlagen, damit die Zentralstelle unter den aktuellen Anforderungen ihrer Aufgabenwahrnehmung gerecht wird. Um möglichst kurzfristig effektive Arbeitsprozesse der Zentralstelle bei der Analyse und Weiterleitung von Meldungen sicherzustellen und Rechtsklarheit in der Aufgabenwahrnehmung durch die Zentralstelle zu schaffen, werden die erforderlichen Gesetzesänderungen noch vor der geplanten Überführung der Zentralstelle in die neue Behörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität auf den Weg gebracht.

Der gesetzliche Handlungsbedarf wird durch Änderungen des Geldwäschegesetzes umgesetzt. Die Änderungen des Geldwäschegesetzes schaffen Rechtsklarheit und umfassen erforderliche Änderungen zur Stärkung der effektiven Aufgabenwahrnehmung und risikobasierten Arbeitsweise. Im Einzelnen sehen die Änderungen vor:

- den Risikobasierten Ansatz im Rahmen der Arbeitsweise der Zentralstelle weiter zu konkretisieren und damit die entsprechende Ausrichtung der Tätigkeit der Zentralstelle in ihrer Tätigkeit gesetzlich klarzustellen. Das Ziel ist die effizientere Filterung und Auswahl der Meldungen, die einer vertieften Analyse zugeführt und auf die Bedürfnisse der Adressaten der Analyseberichte – die Strafverfolgungs- und sonstigen Zusammenarbeitsbehörden der Zentralstelle – abgestimmt werden können,
- den Kernauftrag der Zentralstelle gesetzlich klarzustellen. Im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wird der Auftrag

¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,

der Zentralstelle dahingehend geschärft, dass der Fokus auf Meldungen zu Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten und Terrorismusfinanzierung gelegt werden kann,

- die hinreichende Unterstützung der Prozesse der Zentralstelle durch automatisierte Verfahren gesetzlich zu konkretisieren. Die entsprechenden automatisierten Verfahren dienen dazu, der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle und ihrer Ausrichtung an ihrem Kernauftrag auch in den erforderlichen informationstechnologischen Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen und die Zentralstelle in ihren Arbeitsprozessen zukunftssicher aufzustellen. Dadurch soll die Zentralstelle insbesondere dem erhöhten Meldeaufkommen gerecht werden können,
- die Modalitäten der Zusammenarbeit der Zentralstelle mit ihren Zusammenarbeitsbehörden, insbesondere zur Unterstützung der Verpflichteten bei der Erkennung meldepflichtiger Sachverhalte und bei der Bearbeitung der sog. Fristfälle zu vereinfachen. Dabei sollen Verfahren etabliert werden, die die Zusammenarbeit verbessern. Auch dieser Aspekt steht vor dem Hintergrund der stärkeren Berücksichtigung der Bedürfnisse der Strafverfolgungs- und sonstigen Zusammenarbeitsbehörden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderung entstehen bei der Zollverwaltung keine Haushaltsauswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen aus den Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht aus den Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs ein negativer Erfüllungsaufwand, der nicht quantifiziert werden kann.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70 der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht aus den Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs ein negativer Erfüllungsaufwand, der nicht quantifiziert werden kann.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 30 wie folgt gefasst:

„§ 30 Analyse von Meldungen und Informationen“

2. In § 28 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben folgt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einem risikobasierten Ansatz.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „verarbeiten,“ die Worte „, die aufgrund dieses Gesetzes übermittelt, erhoben oder abgefragt werden“ eingefügt

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 und beim Abgleich dieser personenbezogenen Daten mit anderen Daten nach Absatz 2 automatisierte Verfahren einsetzen

1. zur Risikobewertung,

2. bei der operativen Analyse nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und

3. bei der strategischen Analyse nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8

von Meldungen und sonstigen Informationen nach diesem Gesetz. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Verfahren nach Satz 1, die ursprünglich vom Bundesnachrichtendienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder dem Militärischen Abschirmdienst erhoben wurden, ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen dürfen nicht automatisiert in die Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Verfahren einbezogen werden.

(2b) Beim Einsatz automatisierter Verfahren nach Absatz 2a sind selbstlernende und automatisierte Systeme, die jeweils eigenständig Gefährlichkeitsausagen über Personen treffen können, unzulässig.

(2c) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Informationen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erheben, verarbeiten und mit anderen Daten abgleichen.“

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf personenbezogene Daten, die bei ihr vorhanden sind, verarbeiten, um den Einsatz automatisierter Verfahren vorzubereiten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz einsetzt.

(5) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen stellt durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass Daten nur gemäß ihrer rechtlichen Verwendbarkeit verarbeitet werden.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Analyse von Meldungen und Informationen“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „die Meldungen nach den §§ 43 und 44 sowie die Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung, um zu prüfen, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat steht“ werden durch die Wörter „verdächtige Transaktionen und sonstige Informationen, die im Hinblick auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung von Belang sind, mit dem Ziel der Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Art und Umfang der Analyse haben sich am Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren. Für die risikogerechte Identifikation relevanter Meldungen und Informationen kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisierte Verfahren nach § 29 Absatz 2a (Risikobewertungssysteme) einsetzen. Dabei soll auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung berücksichtigt werden. Die Risikobewertungssysteme müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. die weitere Bearbeitung der als analyserelevant identifizierten Sachverhalte durch Amtsträger,
2. die Gewährleistung, dass Amtsträger die ausgesteuerten Fälle für eine weitere Analyse unverzüglich auswählen, und
3. die regelmäßige Überprüfung der Risikobewertungssysteme auf ihre Zielerfüllung einschließlich einer Zufallsauswahl.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann die Parameter der Risikobewertungssysteme gemeinsam mit Strafverfolgungs- und

Zusammenarbeitsbehörden festlegen. Einzelheiten der Risikobewertungssysteme dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichung die gesetzliche Aufgabenerfüllung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder ihrer Zusammenarbeitsbehörden gefährden könnte.“

5. § 32 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Stellt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der operativen Analyse fest, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, übermittelt sie das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.“

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Erfordern die Umstände des Sachverhaltes eine weitere Analyse oder wurde eine Sofortmaßnahme nach § 40 ergriffen, übermittelt die Zentralstelle das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich nach Abschluss der weiteren Analyse.“

6. In § 39 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „jede automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten“ durch die Wörter „jedes automatisierte Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 29 Absatz 2a“ ersetzt.

7. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gibt der Verpflichtete zusätzlich zu der Meldung eines nach Satz 1 meldepflichtigen Sachverhalts auch eine Strafanzeige oder einen Strafantrag ab, so teilt er dies der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit Abgabe der Meldung mit.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „kann im Benehmen mit“ das Wort „den“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie kann im Benehmen mit Strafverfolgungsbehörden, Aufsichtsbehörden und sonstigen Zusammenarbeitsbehörden auch typisierte Transaktionen bestimmen, die nicht von der Meldepflicht nach Absatz 1 erfasst sind.“

8. In § 45 Absatz 5 werden nach den Wörtern „Bestimmungen über“ die Wörter „die erforderlichen Angaben und“ eingefügt.

9. § 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder der Staatsanwaltschaft“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bestimmt im Benehmen mit den Strafverfolgungsbehörden Kriterien, bei deren Vorliegen sie einen

Sachverhalt grundsätzlich innerhalb der Frist nach Satz 1 Nummer 2 analysiert. Hierbei können solche Sachverhalte bestimmt werden, die bereits vor Ablauf der Frist nach Satz 1 Nummer 2 ohne weitere Analyse an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch das vorliegende Gesetz werden tragfähige Rechtsgrundlagen geschaffen, damit die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (im Folgenden Zentralstelle) ihren gesetzlichen Auftrag auch vor dem Hintergrund eines erhöhten Meldeaufkommens erfüllen kann. Die stetig steigende Anzahl der Meldungen und Hinweise, die bei der Zentralstelle eingehen und bearbeitet werden müssen, haben neben der Anpassung der Arbeitsprozesse auch gesetzliche Anpassungen erforderlich gemacht, die die Zentralstelle zukunftsfest machen.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Konkretisierung des risikobasierten Ansatzes für die Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sollen die Vorgaben der FATF (insbesondere Recommendation 1) im Geldwäschegesetz klarstellend verankert werden. Damit wird es der Zentralstelle ermöglicht, ihre Aufgabenwahrnehmung in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch stärker risikobasiert auszurichten. Ein wesentliches Ziel hierbei ist die effizientere Filterung und Bewertung der Meldungen und Hinweise, die bei der Zentralstelle eingehen, im Rahmen der operativen Analyse, um diese abhängig von ihrer Risikointensität einer vertieften Analyse zuzuführen. Mit dieser Rechtsklarheit in der risikobasierten Arbeit der Zentralstelle können zugleich die Bedürfnisse der Adressaten der Analyseberichte – die Strafverfolgungs- und sonstigen Zusammenarbeitsbehörden der Zentralstelle – besser berücksichtigt werden. Die gesetzliche Klarstellung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle erfolgt durch Anpassungen in den §§ 28, 30 Absatz 2 und 32 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes.

Mit diesen Änderungen geht zugleich eine Schärfung des Kernauftrages der Zentralstelle in der Ausrichtung auf die Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einher. Im Einklang mit Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates wird die Analyse- und Übermittlungspflicht der Zentralstelle dahingehend klarer gefasst, dass diese auf Zusammenhänge zu Geldwäsche, damit zusammenhängende Vorfälle und Terrorismusfinanzierung ausgerichtet werden kann (§§ 30 Absatz 2, 32 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes). Vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl von Meldungen sind klare Regelungen erforderlich, damit die Zentralstelle ihre Prozesse risikobasiert ausrichten und effektiver gestalten kann und im Bereich der sonstigen Straftaten, die außerhalb ihres Kernauftrages liegen, entlastet wird.

Diese Anpassungen gehen einher mit einer effizienten Unterstützung der Prozesse in der Zentralstelle durch automatisierte Verfahren, die den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen. Der Einsatz automatisierter Verfahren und die Ergänzung der Rechtsgrundlagen mit Blick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in § 29 und § 39 des Geldwäschegesetzes dienen dazu, die risikobasierte und effektive Analysetätigkeit der Zentralstelle zu unterstützen und diese informationstechnologisch zukunftssicher aufzustellen.

Auf der Grundlage des § 43 des Geldwäschegesetzes ist ein stetiger Anstieg des Meldeaufkommens der Zentralstelle zu verzeichnen. Hierbei ist es von zentraler Bedeutung, dass die Verpflichteten und die Zentralstelle ein einheitliches Verständnis über die Meldeschwelle entwickeln. Bisher sieht § 43 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes lediglich vor, dass die Zentralstelle im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden typisierte Transaktionen bestimmen kann, die der Meldepflicht unterfallen. Mit der Ergänzung in § 43 Absatz 5 des

Geldwäschegesetzes wird klargestellt, dass die Zentralstelle auch typisierte Transaktionen bestimmen kann, die der Meldepflicht nicht unterfallen.

Im Rahmen der Bearbeitung der sog. Fristfälle gemäß § 46 des Geldwäschegesetzes sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Zentralstelle bestimmte Sachverhalte ohne weitere Analyse schneller an die Strafverfolgungsbehörden aussteuert, damit die Strafverfolgungsbehörden strafprozessuale Schritte zur Sicherung von Vermögen einleiten können und zugleich die Zentralstelle entlastet wird. Damit werden die Zuständigkeiten zwischen der Zentralstelle und den Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf Fristfälle klarer verteilt und Doppelarbeit bei der Analyse von Fristfällen reduziert.

In diesem Zusammenhang wird in § 45 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes auch die Verordnungsermächtigung mit Blick auf die Meldeform angepasst. Diese Ergänzung stellt klar, dass im Rahmen der Verordnung neben Vorgaben zur Form der Meldung auch nähere Bestimmungen zu erforderlichen Angaben der Meldung getroffen werden können, damit in der Verordnung aussagekräftige und rechtssichere Bestimmungen zur Abgabe von Meldungen getroffen werden können.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Geldwäschegesetzes, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz berücksichtigt die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates² und ist im Übrigen mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

Spezielle Gesetzesfolgen bestehen nicht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anpassungen im Geldwäschegesetz tragen insbesondere in Abschnitt 5 und 6 zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei: Die Zentralstelle kann nunmehr ihre Prozesse noch stärker am Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausrichten und sich durch die Konkretisierung ihrer Aufgaben auf die wesentlichen Sachverhalte konzentrieren. Durch die Ermöglichung des Einsatzes effizienter IT-Verfahren können die Prozesse in der Zentralstelle vereinfacht und beschleunigt werden. Darüber hinaus werden die Staatsanwaltschaften bei der Bearbeitung von Fristfällen in der Zentralstelle entlastet.

² Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70 der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung der Zentralstelle im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderung entstehen bei der Zollverwaltung keine Haushaltsauswirkungen.

4. Erfüllungsaufwand

a) für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht aus den Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs aufgrund einer verringerten Anzahl an meldepflichtigen Sachverhalten in Summe ein negativer Erfüllungsaufwand.

Die Verpflichtung im neuen Satz 2 des § 43 Absatz 1 GwG führt bei den nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten zu einem Erfüllungsaufwand, da im Rahmen der Meldungsabgabe nach Satz 1 eindeutig kenntlich gemacht werden muss, wenn zu demselben Sachverhalt auch eine Strafanzeige oder ein Strafantrag nach § 158 Absatz 1 der Strafprozessordnung an die Strafverfolgungsbehörden erfolgt ist. Auf den Einzelfall bezogen führt dies jedoch zu einem kaum messbaren Mehraufwand. Die genaue Anzahl der betroffenen Meldungen kann mangels der entsprechenden Angaben bei der Meldungsabgabe nicht beziffert werden.

Durch die Ermächtigung der Zentralstelle im neuen Satz 2 des § 43 Absatz 5 GwG im Benehmen mit Strafverfolgungsbehörden, Aufsichtsbehörden und sonstigen Zusammenarbeitsbehörden auch typisierte Transaktionen bestimmen zu können, die nicht von der Meldepflicht des § 43 Absatz 1 GwG erfasst sind, entsteht für die Wirtschaft voraussichtlich ein Minderbedarf, da davon auszugehen ist, dass im Rahmen dieser Ermächtigung sog. „Negativtypologien“ erstellt werden, die für die Verpflichteten Rechtssicherheit dahingehend schaffen, Sachverhalte treffsicherer zu erkennen, zu denen keine Meldung an die Zentralstelle abzugeben ist, womit sich die Anzahl der durch die Verpflichteten zu meldenden Sachverhalte voraussichtlich verringert. Eine Einschätzung zur Anzahl der wegfallenden Meldungen ist nicht möglich, da gegenwärtig die Ausgestaltung der auf Grundlage dieser Ermächtigung erstellten „Negativtypologien“ nicht absehbar ist.

c) für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht aus den Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs aufgrund der Verringerung der weitergehend zu bearbeitenden Meldungen in Summe ein negativer Erfüllungsaufwand. Dieser verringert jedoch lediglich den zur tagesaktuellen Bearbeitung der risikobasiert selektierten Meldungen erforderlichen Personalmehrbedarf.

In Bezug auf die dem Referentenentwurf zu Grunde liegenden Regelungen wurde durch die Streichung der sonstigen Straftaten aus dem Analyseauftrag der Zentralstelle in § 30 Absatz 2 GwG zunächst ein Personalminderbedarf in Höhe von rund 89 AK ermittelt. Mangels vorliegender Daten mussten zur Ermittlung dieses Erfüllungsaufwands verschiedene Annahmen getroffen werden, wodurch dieser Wert mit einer gewissen Unsicherheit behaftet

ist. Dem durch den Wegfall der sonstigen Straftaten ermittelten Personalminderbedarf steht jedoch ein Personalmehrbedarf in Höhe von rund 123 AK gegenüber, da gegenwärtig eine höhere Anzahl an Meldungen mit Bezug zur Geldwäsche zur weiteren Bearbeitung risikobasiert selektiert wird, als durch das vorhandene Personal im Liniengeschäft tagesaktuell abgearbeitet werden kann. Zur Ermittlung dieses Personalmehrbedarfs wurden Daten zur Produktivität aus dem Liniengeschäft sowie Prognosen zur durchschnittlich je Kalenderwoche eingehenden Anzahl von Meldungen in Höhe von 6.792, rund 350.000 Meldungen im Jahr 2023, und eine durchschnittliche Trefferquote des Geldwäsche-Layouts in Höhe von 60 % zu Grunde gelegt. Im Ergebnis würde somit der rechnerische Personalmehrbedarf durch die Streichung der sonstigen Straftaten lediglich verringert werden. Durch die Anpassung des § 30 Absatz 2 GwG um die mit der Geldwäsche zusammenhängenden Vortaten wird die Streichung der sonstigen Straftaten jedoch dahingehend signifikant relativiert, dass hierdurch voraussichtlich auch weiterhin von einer bedeutenden Anzahl an Meldungen mit Bezug zu sonstigen Straftaten auszugehen ist, die risikobasiert zur weiteren Bearbeitung selektiert werden, womit der voraussichtliche Personalminderbedarf deutlich unterhalb der durch die Streichung der sonstigen Straftaten ermittelten rund 89 AK liegen wird. Eine Einschätzung hinsichtlich der Anzahl der durch die geplante Änderung des § 30 Absatz 2 GwG für die weitere Bearbeitung wegfallenden Meldungen ist nicht möglich, da die Auswirkungen der Aufnahme der mit Geldwäsche zusammenhängenden Vortaten auf das Meldeverhalten der Verpflichteten nicht quantifizierbar sind.

Im Hinblick auf die insoweit geplante Erweiterung des § 30 Absatz 2 GwG um die mit Geldwäsche zusammenhängenden Vortaten entsteht für die entsprechende Anpassung/Justierung der risikobasiert-ausgerichteten Filtermechanismen ein Personalmehrbedarf, der in der Kürze der Zeit jedoch nicht beziffert werden konnte. In der Summe wird die Änderung des § 30 Absatz 2 GwG voraussichtlich zu einem Personalminderbedarf führen.

Durch die geplante Erweiterung des § 43 Absatz 1 GwG um die Verpflichtung der nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten zur Mitteilung einer erfolgten Strafanzeige oder eines Strafantrags zum meldepflichtigen Sachverhalt im Rahmen der Meldungsabgabe entsteht für die Zentralstelle voraussichtlich ein Personal-minderbedarf, da die betreffenden Meldungen gezielt erkannt und in Abstimmung mit der benannten Strafverfolgungsbehörde gesondert behandelt werden können. In der Regel wird eine weitere Analyse des Sachverhalts durch die Zentralstelle im Fall der Abgabe einer Strafanzeige bzw. eines Strafantrages nur dann angezeigt sein, wenn die Strafverfolgungsbehörde hierzu um Auskunft ersucht oder die Meldung im Zusammenhang mit einer bereits im Informationspool der Zentralstelle befindlichen oder neu eingehenden Meldung steht. Die genaue Anzahl der betroffenen Meldungen kann mangels der entsprechenden Angaben bei der Meldungsabgabe nicht beziffert werden.

Durch die Ermächtigung der Zentralstelle im neuen Satz 2 des § 43 Absatz 5 GwG im Benehmen mit Strafverfolgungsbehörden, Aufsichtsbehörden und sonstigen Zusammenarbeitsbehörden auch typisierte Transaktionen bestimmen zu können, die nicht von der Meldepflicht des § 43 Absatz 1 GwG erfasst sind, entsteht für die Verwaltung ein Personal-minderbedarf, da sich die Anzahl der durch die Verpflichteten abgegebenen Meldungen nach Erstellung sog. „Negativtypologien“ voraussichtlich verringert. Eine Einschätzung zur Anzahl der wegfallenden Meldungen ist jedoch nicht möglich, da gegenwärtig die Ausgestaltung der auf Grundlage dieser Ermächtigung erstellten „Negativtypologien“ nicht absehbar ist.

Die geplante Änderung des § 45 Absatz 5 GwG trägt voraussichtlich zu einer Verbesserung der Meldequalität und der Einheitlichkeit der Meldungen bei, wodurch die Meldungsbearbeitung bei der Zentralstelle aufgrund eines verringerten Bedarfs an nachträglicher Datenpflege voraussichtlich vereinfacht und beschleunigt werden kann. Im Ergebnis wird durch diese Änderung von einem eher geringen Personal-minderbedarf ausgegangen. Der Erfüllungsaufwand kann nicht valide geschätzt werden.

Durch die Ermächtigung der Zentralstelle im neuen Satz 2 des § 46 Absatz 1 GwG können im Benehmen mit den Strafverfolgungsbehörden Kriterien bestimmt werden, bei deren Vorliegen grundsätzlich die Analyse binnen der Frist nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GwG zu erfolgen hat. In diesem Rahmen können zudem Sachverhalte bestimmt werden, die bereits vor Ablauf der Frist nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GwG ohne weitere Analyse an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden können. Im Ergebnis führt die geplante Regelung zu einem Personalminderbedarf, der jedoch aufgrund der gegenwärtig nicht abschätzbaren Ausgestaltung der Kriterien nicht quantifiziert werden kann.

In Bezug auf die IT entsteht hinsichtlich der Filterjustierung ein Erfüllungsaufwand, der gegenwärtig aufgrund der noch ausstehenden Konkretisierungen nicht beziffert werden kann.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz bezweckt eine Stärkung der Zentralstelle im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Darüber hinaus hat es keine verbraucher-spezifischen Auswirkungen. Gleichstellungsrelevante Aspekte sind nicht betroffen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen zur Stärkung der Zentralstelle sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine klarstellende Anpassung, da die Regelung des § 30 die Aufgabe der Analyse von Meldungen und Informationen umfasst.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung in § 28 Absatz 1 wird klargestellt, dass die Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen risikobasiert erfolgt. Es handelt sich um eine ergänzende Klarstellung des § 3a Absatz 1 GwG, wonach die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach den Anforderungen dieses Geldwäschegesetzes grundsätzlich insgesamt einem risikobasierten Ansatz folgt. Mit der Ergänzung wird ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen, dass sich die Regelung des § 3a Absatz 1 Satz 1 auch auf den gesamten Tätigkeitsbereich der Zentralstelle erstreckt. Damit werden Rechtsunsicherheiten in der Auslegung und Anwendung der Regelung des § 3a beseitigt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Anpassungen in Absatz 1 dienen der Konkretisierung vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgrundsatzes. Abfragen umfassen auch Abrufe nach § 31 GwG.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 2a Satz 1 dient der Klarstellung, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz automatisierte Verfahren zur Unterstützung der Risikobewertung und der operativen Analyse der eingehenden Meldungen und sonstigen Informationen durch die Analyst*innen einsetzen darf (Risikoanalyse durch deterministisch programmierte Systeme). Die Entscheidung über die Abgabe eines Analyseberichtes an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden verbleibt weiterhin bei der/dem Analyst*in.

Der neu eingeführte Absatz stellt darüber hinaus klar, dass ebenfalls im Rahmen der strategischen Analyse automatisierte Verfahren eingesetzt werden dürfen.

Die stetig steigende Anzahl an eingehenden Meldungen und sonstigen Informationen macht mit Blick auf die der Zentralstelle vom Gesetzgeber übertragene Filterfunktion und im Zusammenhang mit ihrem Kernauftrag den flexiblen Einsatz weiterer IT-Verfahren erforderlich. Dies dient dem Zweck die Arbeitsfähigkeit und Effektivität der Zentralstelle weiter zu stärken und ihrer Filterfunktion gerecht zu werden. Die Zentralstelle wird dadurch in die Lage versetzt, zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags auf die stetigen Veränderungen der IT-Erfordernisse und des IT-Angebots unkompliziert, flexibel und kurzfristig reagieren zu können, um somit eine optimale Unterstützung bei der Erledigung der fachlichen Aufgabe zu gewährleisten. Dabei werden Art und Umfang der Daten sowie die Methode der Analyse so weit begrenzt, dass die automatisierte Datenanalyse nicht zu tieferen Einsichten in die persönliche Lebensgestaltung der Betroffenen führt als die Zentralstelle auch ohne eine automatisierte Anwendung hätte erhalten können, dies aber aufwendiger und langsamer³.

Die Regelung korrespondiert dabei mit der Klarstellung, dass die Arbeitsweise der Zentralstelle dem Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entspricht und somit die Analyse der Meldungen und sonstigen Informationen, mitsamt einer entsprechenden Vorselektion, risikobasiert erfolgt. Sie trägt insoweit auch der Forderung des Bundesrechnungshofes in seiner abschließenden Mitteilung an das Bundesministerium der Finanzen vom 13. Dezember 2022 Rechnung. Der Einsatz automatisierter Verfahren im Verwaltungsverfahren, also im Vorfeld der Strafverfolgung, dient dem Ziel, unter Berücksichtigung der betroffenen Rechtsgüter, lediglich die Informationen aus den gewerberechtlichen Meldungen herauszufiltern, die den zuständigen Behörden im Sinne des § 32 GwG zugeführt werden müssen. Damit einher geht auch der Effekt, dass dadurch gewährleistet werden kann, dass Sachverhalte und Personen ausgeschlossen werden können, die gerade keinen Anlass für die Annahme geben, sie könnten eine Straftat begehen, begangen haben oder in besonderer Verbindung zu solchen Personen stehen.

Der neu eingefügt Absatz 2a Satz 2 schließt die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die ursprünglich von Nachrichtendiensten erhoben wurden, im Sinne der Vorgaben des Urteils des BVerfG vom 16. Februar 2023 aus. Eine händische Hinzuziehung der personenbezogenen Daten, die ursprünglich von Nachrichtendiensten erhoben wurden, bleibt weiterhin zulässig.

³ Siehe Erwägungen des BVerfG in seinem Urteil des Ersten Senats vom 16. Februar 2023, 1 BvR 1547/19 und 1 BvR 2634/20, Rn. 108.

Der neu eingefügte Absatz 2a Satz 3 dient der Klarstellung, dass eine Verknüpfung der automatisierten Analyse- oder Auswertungseinrichtung mit dem Internet nicht erfolgt. Darüber hinaus werden Daten, die in den geschützten Bereichen der sozialen Netzwerke enthalten sind, nicht in automatisierten Verfahren im Sinne des § 29 GwG verarbeitet.

Die Vorgaben zur Löschung personenbezogener Daten aus § 37 finden auf den Einsatz von automatisierten Verfahren umfassend Anwendung.

Der neu eingefügte Absatz 2b dient der Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023, wonach die Grundzüge der Methoden der automatisierten Datenanalyse gesetzlich zu regeln sind. Danach ist der Einsatz von selbstlernenden Systemen im Gesetz ausdrücklich auszuschließen. Ebenso muss gesetzlich klargestellt werden, dass keine Systeme eingesetzt werden dürfen, die eigenständige Gefährlichkeitsausagen über Personen treffen können (sog. „Predictive Policing“)⁴. Dies betrifft zwar den Grundsatz der Technikneutralität des Gesetzes, allerdings in einer noch verträglichen Weise.

Der neu eingefügte Absatz 2c dient der Klarstellung, dass die Zentralstelle Recherchen im freien Internet (offene Informationsbeschaffung) durchführen, und die so gewonnen Erkenntnisse bzw. Daten verarbeiten und mit den sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Datenbanken abgleichen darf. Damit die Zentralstelle ihrem umfassenden Auftrag gerecht werden kann und im Weiteren den Strafverfolgungsbehörden und sonstigen Adressaten, hochwertige Analyseberichte zur Verfügung stellen kann, bedarf es der gesetzlichen Klarstellung, dass die Zentralstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, sowie öffentliche Daten, erheben, verarbeiten und mit anderen ihr bereits vorliegenden oder ihr in Datenbanken zugänglichen Daten abgleichen darf. Dabei werden Dateien nicht automatisiert einbezogen, sondern für jeden Analyse- oder Auswertungsvorgang händisch hinzugezogen. Eine Verknüpfung der Analyse- oder Auswertungseinrichtung mit dem Internet erfolgt nicht.

Dies gilt auch in Bezug auf Datenleaks, die der Zentralstelle zugeleitet werden oder bereits öffentlich zugänglich sind. Darüber hinaus umfasst diese Regelung die Erhebung, Verarbeitung und den Abgleich von Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen, unabhängig davon, ob es sich dabei um kostenfreie oder kostenpflichtige Angebote handelt.⁵

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz 4 dient der Klarstellung, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zum effizienten Einsatz automatisierter Verfahren, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz einsetzt, Echt Daten nutzen darf. Die Regelung korrespondiert mit dem neu aufgenommenen Absatz 2a und dient dazu die Zentralstelle in die Lage zu versetzen, neue und innovative IT-Verfahren gezielt an die fachlichen Bedürfnisse der Zentralstelle anzupassen, um deren Einsatz zu beschleunigen und damit den Analyseprozess zu verbessern. Ziel dieser Klarstellung ist die Verbesserung bei der Aufgabenerledigung.

Insbesondere beim Training von selbstlernenden Anwendungen ist eine vorherige Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht möglich, da solche Änderungen unüberschaubaren Einfluss auf die Ergebnisse haben können. Auch muss die gesamte Datenmenge in das Training einfließen, da auch das Verhältnis und die Häufigkeit von Informationen für die Bewertung der Risikoeinschätzung relevant sind. Ohne die Durchführung von

⁴ Siehe Erwägungen des BVerfG in seinem Urteil des Ersten Senats vom 16. Februar 2023, 1 BvR 1547/19 und 1 BvR 2634/20, Rn. 120.

⁵ Siehe BVerfG, Beschluss vom 10. März 1993, 1 BvR 1192/92, NJW 1993, 1252; siehe auch BVerfG NVwZ 2011, 161 (163); und aus den Landespolizeigesetzen: § 13 HSOG, BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht Hessen, Möstl/Bäuerle, 27. Edition, Stand: 01.10.2022, Rn. 41; § 30, BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht Niedersachsen, Möstl/Weiner, 25. Edition, Stand: 01.11.2022, Rn. 16 und 17.

produktionsnahen Tests kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Echtbetrieb zu unvorhersehbaren Fehlern kommen kann.

Das Training von selbstlernenden Anwendungen muss regelmäßig wiederholt werden, um die zugrundeliegenden Regeln kontinuierlich an veränderte Gegebenheiten anzupassen. Die nötige Sicherheit der Daten kann durch Durchführung der Trainings auf einem „Stand-Alone-System“ erreicht werden.

Der neu eingefügte Absatz 5 dient der Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023. Die verwendbaren Daten können mit Blick auf die Umstände der Ersterhebung gesetzlich nach Art und Menge begrenzt sein. Insbesondere Regelungen zur Sicherung der Zweckbindung tragen zugleich zu einer Begrenzung des Datenumfangs bei. Hierzu wird durch organisatorische oder technische Vorkehrungen sichergestellt, dass Daten nur ihrer rechtlichen Verwendbarkeit gemäß weiterverarbeitet werden. Durch eine hinreichende Beschränkung der rechtlichen Verwendbarkeit ist der Umfang der verarbeitbaren Daten zu reduzieren.⁶ Die einzelnen technisch-organisatorischen Maßnahmen sind durch die Zentralstelle mittels Risikoanalyse aufzustellen, umzusetzen und in der Datenschutz-Dokumentation festzuhalten.

Zu Buchstabe d

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Siehe zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird die Regelung in ihrem Wortlaut an den Wortlaut des Artikel 32 Absatz 3 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie angepasst und der Umfang des Analyseauftrags der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hinsichtlich sonstiger Straftaten auf den nach Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 vorgesehenen Umfang beschränkt. Entsprechend dem Richtlinienwortlaut bezieht sich der Analyseauftrag der Zentralstelle mit dem neuen Wortlaut des § 30 Absatz 2 zukünftig auf „verdächtige Transaktionen und sonstige Informationen“. Dies umfasst Meldungen, Mitteilungen und Informationen nach § 30 Absatz 1. Entsprechend der Regelung der Richtlinie wird darüber hinaus klargestellt, dass die Zentralstelle die Analysen „im Hinblick auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung“ durchführt. Der Analyseauftrag der Zentralstelle wird hiermit insbesondere in Hinblick auf die bisher im Wortlaut des § 30 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes genannten „sonstigen Straftaten“ klargestellt. In ihrem bisherigen Wortlaut wurde die Regelung in Bezug auf „sonstige Straftaten“ bislang als eine weit über die Vorgaben der Richtlinie hinaus gehende Analysepflicht verstanden und wurde im Kreis der Strafverfolgungsbehörden auf eine umfassende Analyseverpflichtung der Zentralstelle bezüglich sämtlicher sonstiger Straftaten erstreckt. Dieses Verständnis stand in Widerspruch zu dem gesetzlichen Auftrag der Zentralstelle. Nach § 27 Absatz 1 nimmt die Zentralstelle für Deutschland die Aufgaben der zentralen Meldestelle im Sinne der jeweiligen Geldwäscherichtlinie wahr. Ihr Zweck ist nach Artikel 32 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie die „Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“. Würde die Zentralstelle über die Bekämpfung

⁶ Siehe Erwägungen des BVerfG in seinem Urteil des Ersten Senats vom 16. Februar 2023, 1 BvR 1547/19 und 1 BvR 2634/20, Rn. 79.

von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinaus zu einer umfassenden Analyse von Meldungen und Mitteilungen in Hinblick auf jegliche Straftaten verpflichtet, wäre hierdurch die Wahrnehmung des gesetzlichen Kernauftrages der Zentralstelle in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gefährdet. Mit der Änderung analysiert die Zentralstelle künftig Meldungen nur noch dann auf Zusammenhänge zu sonstigen Straftaten, wenn diese im Rahmen der Analyse auf Zusammenhänge zu Geldwäsche zu Tage treten. Hinweise zu sonstige Straftaten sind also relevant für die Analyse, wenn der Zentralstelle eine verdächtige Transaktion oder sonstige Informationen in Hinblick auf mögliche Geldwäsche gemeldet werden und es sich bei der sonstigen Straftat um die konkrete mögliche Vortat der gemeldeten Geldwäsche handelt. Nur insoweit analysiert die Zentralstelle auch Hinweise zur jeweiligen Vortat und leitet entsprechende Erkenntnisse gegebenenfalls nach § 32 Absatz 2 weiter. Die Änderung des § 30 Absatz 2 GwG bewirkt, dass sich die Analysearbeit der Zentralstelle auf ihren gesetzlichen Kernauftrag konzentriert. Gegenüber den Straftaten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind „sonstige Straftaten“ angesichts des regelmäßig geringeren Unrechtsgehaltes und des Umstands, dass sie als allgemeine Kriminalität zwingend auf den Weg der Strafanzeige und damit in die strafrechtliche Verfolgung zu verweisen sind, klarstellend aus der Zuständigkeit der Zentralstelle herauszunehmen. Mit dieser Änderung kommt der Gesetzgeber zugleich der entsprechenden Forderung des Bundesrechnungshofes nach. Entsprechend den Forderungen des Bundesrechnungshofes wird auch ein mögliches Informationsdefizit der Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf sonstige Straftaten vermieden, die der Zentralstelle außerhalb ihres gesetzlichen Kernauftrages gemeldet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung stellt ausdrücklich klar, dass die Anwendung des risikobasierten Ansatzes, wie sie mit der Änderung in Nummer 2 für die gesamte Tätigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zum Ausdruck kommt, auch die operative Analysetätigkeit der Zentralstelle umfasst. Sie setzt insoweit die Regelung des Artikel 32 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 um, wonach jede Zentralstelle in den Mitgliedstaaten unabhängig und eigenständig arbeitet und „über die Befugnis und die Fähigkeit verfügt, ihre Aufgaben ungehindert wahrzunehmen, und in der Lage ist, unabhängige Entscheidungen zu treffen, ob bestimmte Informationen analysiert, angefordert und weitergegeben werden“. Die Änderung setzt gleichzeitig die Forderung des Bundesrechnungshofes nach einer klaren Regelung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle um.

Der risikobasierte Ansatz ist der gesetzlich verankerten Filterfunktion der Zentralstelle immanent, denn nur so können die werthaltigen Meldungen aus der stetig steigenden Anzahl eingehender Meldungen effektiv selektiert und analysiert werden. Im Rahmen der unabhängigen Entscheidung der Zentralstelle über die Durchführung einer Analyse und die in Absatz 2 nun neu eingefügte Entscheidung über deren „Art und Umfang“ steht es der Zentralstelle insbesondere auch frei, keine Analyse durchzuführen, die über den bei der Zentralstelle in allen Fällen automatisiert durchgeführten Datenabgleich mit den für die Zentralstelle verfügbaren Datenbanken hinausgeht. In Anlehnung an § 88 Absatz 5 Abgabenordnung wird die Zentralstelle daher ermächtigt in Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden auf der Grundlage des jeweiligen Erfahrungswissens ein risikogerechtes Risikobewertungssystem zu entwickeln. Die an dieses System zu stellenden elementaren Anforderungen legen fest, welche inhaltlichen Komponenten erfüllt sein müssen und in welcher Weise das Ergebnis der Selektion mit der weiteren Analyse durch Amtsträger verzahnt sein muss. Hierdurch wird gewährleistet, dass die risikogerechte Selektion und Analyse von Meldungen und Informationen den Anforderungen an gesetzmäßiges Verwaltungshandeln gerecht wird und angesichts des stetig ansteigenden Meldeaufkommens zugleich dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz genügt. Die Selektion erfolgt anhand der durch die Zentralstelle zu definierender Risikofilter, innerhalb derer die Zentralstelle risikointensive Sachverhalte durch die Eingrenzung bestimmter Risikokriterien auswählt. Hingegen zielt das Risikobewertungssystem nicht darauf ab, jedes abstrakt denkbare Risiko zu erkennen. Darüber hinaus wird durch die Einbindung der Strafverfolgungsbehörden in die Entwicklung und

Evaluierung der Risikobewertungssysteme sichergestellt, dass sich die Analyse der Zentralstelle an den Erkenntnissen und Bedarfen der Strafverfolgungsbehörden orientieren. Die risikogerechte Selektion der Meldungen und Informationen durch automatisierte „Risikobewertungssysteme“ wie ebenso die risikogerechte Analyse der so identifizierten Sachverhalte ermöglicht die Konzentration der personellen Ressourcen auf die tatsächlich analyse-relevanten Sachverhalte sowie die Optimierung der Bearbeitungsqualität durch Standardisierung der Arbeitsabläufe.

Ebenso wie die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst und das Zollkriminalamt gehört die Zentralstelle zur Sicherheitsarchitektur des Bundes. Nach Maßgabe des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (§ 10 Nr. 3 SÜG) und der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (§ 1 Nr. 6 SÜFV) nimmt die Zentralstelle Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die Nachrichtendienste des Bundes wahr. Dies erfordert den umfassenden Schutz ihres Risikobewertungssystems vor Veröffentlichung.

Zugleich hat die FATF in ihrem Deutschland-Prüfbericht deutlich gemacht, dass die risikoorientierte Priorisierung der zu analysierenden Meldungen einerseits im Einklang mit der Nationalen Risikoanalyse steht, andererseits die Analysetätigkeit der Zentralstelle enger auf die Bedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden abgestimmt werden soll. Auch zu diesem Ziel, die Analysepraxis der Zentralstelle bedarfsgerecht auf die Strafverfolgungsbehörden und sonstigen Zusammenarbeitsbehörden abstimmen zu können, bedarf es einer klaren gesetzlichen Ermächtigung der Zentralstelle, nach der sie eine risikobasierte Analyse, mit-samt einer entsprechenden Vorselektion, vornehmen kann. Die Klarstellung setzt zugleich die Forderung des Bundesrechnungshofes um, die risikobasierte Arbeitsweise der Zentralstelle tatsächlich und rechtlich klarer zu definieren. Die bereits seit dem Jahr 2020 praktizierte risikobasierte Analysetätigkeit der Zentralstelle begegnete weiterhin Kritik aus dem Kreis der Strafverfolgungsbehörden, auf deren Basis zuletzt auch strafrechtliche Ermittlungen gegen Beschäftigte der Zentralstelle eingeleitet wurden. Die klarstellende Regelung ist damit auch erforderlich, um Rechtssicherheit für die Beschäftigten der Zentralstelle herzustellen. Diese müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Arbeitsweise nicht zu einem Strafvorwurf führt.

Die Risikoorientierung bei der Erledigung der fachlichen Aufgabe stärkt zudem die fachliche Unabhängigkeit der Zentralstelle. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit der Zentralstelle interne Standards zur Analyse der Meldungen, beispielsweise mit Blick auf die internen Prozesse oder Wertgrenzen, festzulegen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG ist in Folge der Änderung des § 30 Absatz 2 GwG erforderlich, um einen Gleichklang von Analyse- und Übermittlungsverpflichtung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sicherzustellen und setzt die Vorgaben aus Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 um. Indem die Zentralstelle Meldungen und Analyseergebnisse in Bezug auf sonstige Straftaten auch zukünftig an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet, wenn diese im Rahmen der Analyse auf Zusammenhänge zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu Tage treten, wird ein mögliches Informationsdefizit der Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf sonstige Straftaten, vermieden und wird der entsprechenden Forderung des Bundesrechnungshofes Rechnung getragen.

Die Streichung des Wortes „unverzüglich“ entbindet die Zentralstelle von der Verpflichtung der unverzüglichen Übermittlung der Analyseergebnisse an die Strafverfolgungsbehörden. Während die Übermittlung nach Absatz 1 sich auf die jeweilige Meldung beschränkt und unverzüglich stattfinden kann, sind innerhalb der Weiterleitungspflicht nach Absatz 2 die Analyseergebnisse der Zentralstelle wesentlicher Bestandteil. Insoweit hat die Zentralstelle

die betroffenen Sachverhalte in dem jeweils erforderlichen Zeitraum und in dem erforderlichen Umfang zu analysieren, bevor sie ihrer Übermittlungspflicht nachkommen kann. Die Analyseberichte sind nach § 32 Absatz 1 Satz 2 GwG daher zu dem Zeitpunkt zu übermitteln, zu dem der einzelne Sachverhalt analysiert und somit einen Mehrwert für die Strafverfolgungs- und Zusammenarbeitsbehörden generiert wurde. Vor diesem Hintergrund ist die bislang in Absatz 2 vorgesehene „unverzögliche“ Übermittlung nicht angemessen und daher zu streichen. Damit wird sichergestellt, dass die Zentralstelle die Analyseberichte übermittelt, wenn „unter Würdigung des Einzelfalles und aller im Rahmen der Analyse hinzugezogenen Informationen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen könnten“ (BT-Drs.18/11555, S. 144 f.).

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 4 regelt den Zeitpunkt der Übermittlung der Analyseergebnisse. Er ergänzt die in § 32 Absatz 2 Satz 1 neu geregelte Abkehr von der uneingeschränkten Verpflichtung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur unverzüglichen Übermittlung relevanter Sachverhalte an die Strafverfolgungsbehörden, auch wenn bereits zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen könnten. Solche Umstände können insbesondere komplexe Ausgestaltungen der Geldwäsche, aktive Beteiligungen von Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz oder neue Typologien der Geldwäsche sein.

Zu Nummer 6

Diese Änderung erfolgt im Zusammenhang mit dem neu eingefügten § 29 Absatz 2a und Absatz 4. Sie hält an der Notwendigkeit der Errichtungsanordnung fest und regelt die zu beteiligenden Stellen. Vor dem Hintergrund des Einsatzes automatisierter Verfahren zur weiteren Unterstützung der Analyseprozesse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und der damit einhergehenden stärkeren Verknüpfung geführter Dateisysteme in Form des Abgleichs nach dem neu eingeführten § 29 Absatz 2a, knüpft § 39 Absatz 1 nunmehr an das jeweilige Verfahren oder Dateisystem im Zusammenhang mit automatisierten Verfahren an.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Der neue Satz 2 verpflichtet die nach diesem Gesetz Verpflichteten im Rahmen der Meldungsabgabe nach Satz 1 eindeutig kenntlich zu machen, wenn zu demselben Sachverhalt auch eine Strafanzeige oder ein Strafantrag nach § 158 Absatz 1 der Strafprozessordnung an die Strafverfolgungsbehörden erfolgt. Die Meldemaske der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sieht vor, dass die Verpflichteten hierbei neben der bloßen Mitteilung auch die adressierte Strafverfolgungsbehörde und, sofern bekannt, das dortige Aktenzeichen übermitteln. Dies versetzt die Zentralstelle in die Lage, diese Meldungen gezielt zu erkennen und einer gesonderten Bearbeitung zuzuführen. Die Angaben des Verpflichteten ermöglichen die gezielte Kontaktaufnahme mit der benannten Strafverfolgungsbehörde, um die weitere Analyse des Sachverhalts abzustimmen. In der Regel wird eine weitere Analyse des Sachverhalts durch die Zentralstelle im Fall der Abgabe einer Strafanzeige bzw. eines Strafantrages nur dann angezeigt sein, wenn die Strafverfolgungsbehörde hierzu um Auskunft ersucht oder die Meldung im Zusammenhang mit einer bereits im Informationspool der Zentralstelle befindlichen oder neu eingehenden Meldung steht. Im Ergebnis führt diese Regelung zur Vermeidung von Doppelbelastungen auf Seiten der Zentralstelle und der Strafverfolgungsbehörden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, die dem Wortlaut des § 43 Absatz 5 Satz 2 entspricht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird in Ergänzung zu Satz 1 für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Möglichkeit geschaffen, auch solche Transaktionen typisiert zu bestimmen, die gerade nicht von der Meldepflicht nach Absatz 1 erfasst sind. Mit der Bestimmung solcher „Negativtypologien“ wird für die Verpflichteten und die zuständigen Aufsichtsbehörden Rechtssicherheit dahingehend geschaffen, Sachverhalte zu erkennen, zu denen keine Meldung an die Zentralstelle abzugeben ist bzw. die nur dann eine Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle auslösen, wenn weitere Tatsachen hinzutreten, die eine Meldepflicht nach Absatz 1 begründen. Die Bestimmung dieser Typologien soll dabei in enger Abstimmung zwischen der Zentralstelle und ihren Zusammenarbeitsbehörden, insbesondere mit den Strafverfolgungsbehörden, erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass die Typologien der Zentralstelle auf den Erkenntnissen aller Beteiligten beruhen und somit insbesondere auch den Bedürfnissen der Strafverfolgungsbehörden Rechnung tragen. Diese Konturierung der Meldepflicht durch einzelne Typologien führt zu einer Klarstellung mit Blick auf die Meldepflicht und damit zu einer Entlastung der nach diesem Gesetz Verpflichteten. Zudem trägt die Ergänzung der Forderung des Bundesrechnungshofes nach einer Anpassung des § 43 unter Berücksichtigung internationaler und europäischer Vorgaben Rechnung.

Zu Nummer 8

Die Ergänzung des Wortlautes der Verordnungsermächtigung stellt klar, dass im Rahmen der Verordnung nach Absatz 5 neben Vorgaben zur Form der Meldung auch nähere Bestimmungen zu erforderlichen Angaben der Meldung getroffen werden können, damit in der Verordnung aussagekräftige und rechtssichere Bestimmungen zur Abgabe von Meldungen erfolgen können. Die Klarstellung ermöglicht es dem Ordnungsgeber, Bestimmungen zu erforderlichen Angaben zu treffen, insbesondere auch dazu, an welcher Stelle und wie die jeweiligen Informationen in der elektronischen Meldemaske einzutragen und welche Anlagen ggf. beizufügen sind. Es hat sich gezeigt, dass sich im Rahmen von Vorgaben zur Form der Meldung zwangsläufig Überschneidungen mit Vorgaben zu den im Rahmen der Meldungsabgabe erforderlichen Angaben ergeben. Die Änderung schafft Rechtssicherheit hinsichtlich der Reichweite der Ermächtigungsgrundlage und trägt somit zu einer Verbesserung der Meldungsqualität und der Einheitlichkeit der Meldungen bei. Durch die einheitlichen Vorgaben der Verordnung wird die Meldungsverarbeitung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zukünftig vereinfacht und beschleunigt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Änderungen des § 46 zielen darauf, auch in Fällen, bei denen der Verpflichtete eine Transaktion nicht durchführen darf, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine konsequent risikobasierte Arbeitsweise und insbesondere eine Auswahl und Priorisierung der risikointensiven Fallgestaltungen zu ermöglichen.

Die Streichung in Buchstabe a bewirkt, dass innerhalb des Verwaltungsverfahrens nach dem Geldwäschegesetz nur noch eine Stelle, und zwar die Zentralstelle, über die Freigabe der Transaktion vor Fristablauf entscheiden darf.

Zu Buchstabe b

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bestimmt nach den Regelungen der neuen Sätze 2 und 3 im Benehmen mit den Strafverfolgungsbehörden Kriterien, bei deren Vorliegen sie Sachverhalte grundsätzlich innerhalb der Frist von Satz 1 Nummer 2 analysiert. Sie kann hierbei auch Sachverhalte bestimmen, die sie bereits vor Ablauf der Frist an die Strafverfolgungsbehörden ohne weitere Analyse aussteuert. Auf dieser Grundlage können die Strafverfolgungsbehörden dann - wie auch bisher - über strafprozessuale Sicherungsmaßnahmen entscheiden. Mit den durch die Zentralstelle im Benehmen mit den Strafverfolgungsbehörden zu bestimmenden Kriterien wird das Ziel verfolgt, mehr Rechtsklarheit und ein einheitliches Verständnis in der Bestimmung von Fristfällen herzustellen und zudem eine Differenzierung vorzunehmen, die die effektivere Bearbeitung von Fristfällen gewährleistet. Im Ergebnis soll ein einheitlicheres Verständnis erzielt werden, welche Meldungen sowohl aus Sicht der Zentralstelle als auch aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden als relevante Fristfallgestaltungen bewertet werden. Grundsätzlich werden Fristfälle abschließend durch die Zentralstelle analysiert und die Zentralstelle hat die Möglichkeit die Transaktion freizugeben, ohne sich in jedem Einzelfall mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abzustimmen und diese befassen zu müssen. Zugleich soll im Benehmen mit den Strafverfolgungsbehörden die Zentralstelle entlastet werden, soweit Fristfälle ohne weitere Analyse direkt an die Strafverfolgungsbehörden ausgesteuert werden. Damit werden komplexere Fallgestaltungen in den Blick genommen, bei denen von eingehenderem Analysebedarf der Staatsanwaltschaft auszugehen ist und die daher möglichst unmittelbar der Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden sollen. Eine Freigabe der Transaktion kommt aufgrund des sich ergebenden Analysebedarfs innerhalb der Frist von drei Tagen in diesen Fällen regelmäßig nicht in Betracht. Mit der Regelung geht insgesamt eine stärkere Ausrichtung der Analysekapazitäten der Zentralstelle auf risikointensive Sachverhalte und eine verbesserte Aufgabenteilung zwischen der Zentralstelle und den Strafverfolgungsbehörden einher. Beabsichtigt die Zentralstelle die Durchführung der Transaktion zu untersagen, unterrichtet sie die Staatsanwaltschaft hiervon rechtzeitig. Die Befugnisse der Staatsanwaltschaften, aufgrund strafprozessualer Rechtsgrundlagen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, bleiben von der Änderung unberührt.

Die Änderung entlastet die Zentralstelle wie die Staatsanwaltschaften gleichermaßen. Auf Grundlage der bisherigen Fassung des § 46 hat sich zwischen Zentralstelle und Strafverfolgungsbehörden eine Verwaltungspraxis entwickelt, bei der Fälle, bei denen der Verpflichtete eine Transaktion angehalten hat, im Rahmen der sehr engen Fristvorgaben des Satzes 1 Nummer 1 sowohl Zentralstelle als auch Strafverfolgungsbehörden mit den Sachverhalten befasst waren und im Ergebnis weder der Zentralstelle noch den Strafverfolgungsbehörden ausreichend Zeit zur Analyse verblieb. Diese Verwaltungspraxis betraf einen ganz erheblichen Teil der Meldungen, da - gerade im Finanzsektor - ein großer Teil der Meldungen gerade anlässlich der Veranlassung von Zahlungen abgegeben und damit bislang mit Blick auf § 46 als Fristfall behandelt wurde. Dies galt auch für Sachverhalte, die trotz der angehaltenen Transaktion nicht zu den Risikoschwerpunkten zählten und allein wegen der (möglichen) Ausführung der Transaktion auch nicht zu priorisieren gewesen wären.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird für den Tag nach dessen Verkündung vorgesehen.